

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. April 1982

Nummer 16

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 263 Auf- und Abstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 57 in Krefeld. S. 135

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 264 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und dem Kreis Mettmann. S. 136
- 265 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Bäro, Moers). S. 138
- 266 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Öffentl. best. Verm. Ing. Kurt Stasche, Mülheim). S. 138
- 267 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. R. Töpfer, Düsseldorf). S. 138

Gewerbeaufsicht

- 268 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Werner Schröer). S. 138
- 269 Errichtung einer Aufbereitungsanlage für Bodenaushub. S. 139

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 270 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 2. 4. 1982. S. 139
- 271 Tierseuchenverordnung der Stadt Krefeld zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit. S. 140
- 272 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Wildtollwut vom 1. 4. 1982. S. 140
- 273 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Reg.-Ang. Andreas Silbersdorf). S. 141
- 274 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Nr. 464). S. 141
- 275 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Nr. 265). S. 141
- 276 Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft. S. 142
- 277 Kartierung des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen. S. 142
- 278 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 20029518, 34014928, 11282027). S. 142
- 279 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 1038 5763). S. 143
- 280 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 13099254 und Nr. 17662180). S. 143
- 281 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2144 525). S. 143
- 282 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11108321). S. 143

A.**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****263 Auf- und Abstufung
von Teilabschnitten der Bundesstraße 57
in Krefeld**

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI/B 5 - 11-41/185

Düsseldorf, den 26. März 1982

Im Gebiet der Stadt Krefeld, Regierungsbezirk
Düsseldorf, erhalten die Teilabschnitte der Gemein-
destraßen Obergath, Untergath und Dießemer Bruch -
siehe Skizze -

zwischen Netzknoten 4605 011
Station 0,231
über Netzknoten 4605 119
Station 2,728
nach Netzknoten 4605 087

(Länge 4,152 km)

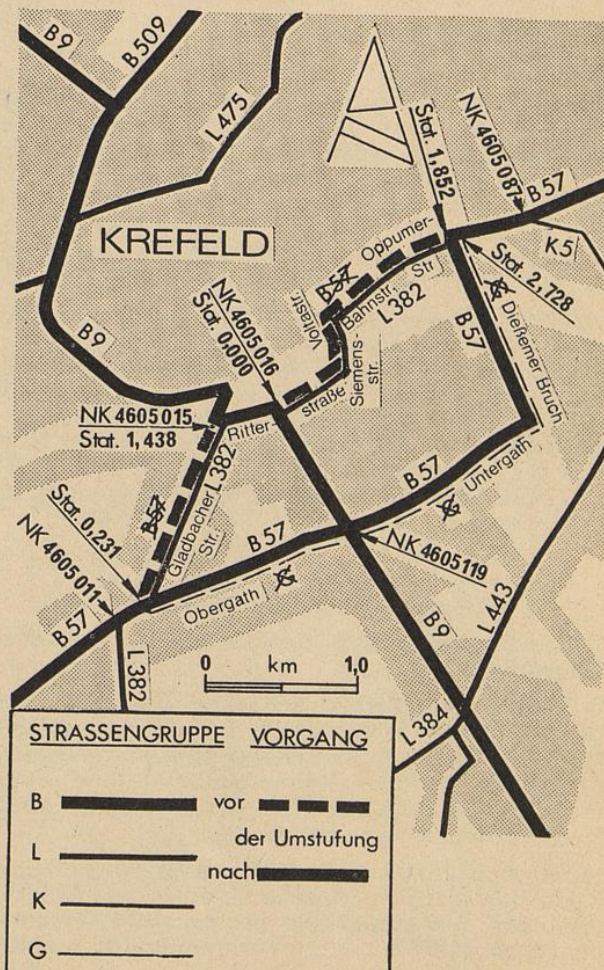
mit Wirkung vom 1. Januar 1982 die Eigenschaft ei-
ner Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfern-
straßengesetzes - FStrG -) und werden Bestandteil
der Bundesstraße 57.

Gleichzeitig werden die Straßenabschnitte der bis-
herigen Bundesstraße 57 „Gladbacher Straße“

zwischen Netzknoten 4605 011
und Netzknoten 4605 015
von Station 0,231 bis Station 1,438

(Länge 1,207 km)

MWMV-VI/B5-11-41/185



und „Ritterstraße“, „Siemensstraße“, „Voltastraße“, „Bahnstraße“ sowie „Oppumer Straße“

zwischen Netzknoten 4605 016
und Netzknoten 4605 087
von Station 0,000 bis Station 1,852
(Länge 1,852 km)

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Landstraße 382 (§ 3 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes NW) in der Baulast der Stadt Krefeld abgestuft.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Prohaska

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 135

B.

Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

264 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und dem Kreis Mettmann

Der Regierungspräsident
31.14.01-04

Düsseldorf, den 5. April 1982

Die Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberstadtdirektor, – im folgenden „Stadt“ genannt –
und

der Kreis Mettmann, vertreten durch den Oberkreisdirektor, – im folgenden „Kreis“ genannt –
schließen gem. § 2 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 18. 12. 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 3. 1979 (GV. NW. S. 94), und der §§ 23 f. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt betreibt in Krefeld eine Müllverbrennungsanlage.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, ohne Übernahme der Aufgabe in ihre Zuständigkeit, die im Einzugsgebiet der Städte Ratingen und Heiligenhaus anfallenden brennbaren Abfälle (Kommunalmüll), und zwar mindestens 38 000 t/a und höchstens 46 000 t/a Müll, durch Verbrennung zu beseitigen.
- (3) Darüber hinaus ist die Stadt bereit, von gewerblichen und privaten Einzelanlieferern angelieferte brennbare Gewerbeabfälle bis zu einer Gesamtmenge von 14 000 t/a durch Verbrennung zu beseitigen.

(4) Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anlage so vorhalten, wie es die Interessen der anliefernden Städte Ratingen und Heiligenhaus fordern.

(5) Im übrigen gilt die Betriebsordnung für die Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld (Anlage 1), soweit nicht im Nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Art der Abfälle

(1) Brennbare Abfälle im Sinne des § 1 sind Haus- und Gewerbeabfälle, sofern sie nicht unter den von der Stadt für die Müllverbrennungsanlage erstellten Negativkatalog gem. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Krefeld vom 17. 9. 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1) fallen.

(2) Abfälle, deren Verbrennung oder Beseitigung nach Abs. 1 ausgeschlossen sind, werden von dieser Vereinbarung nicht erfaßt.

§ 3

Anlieferung

(1) Als Anlieferer kommen in Betracht:

- a) hinsichtlich des Kommunalmülls die Stadtreinigungsbetriebe der Städte Ratingen und Heiligenhaus bzw. die von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmer,
- b) hinsichtlich des Gewerbeabfalls gewerbliche und private Einzelanlieferer aus dem Bereich der Städte Ratingen und Heiligenhaus, sofern sie nach dem Ortsrecht vom Anschluß an die Müllabfuhr ausgenommen sind.

(2) Die Anlieferer transportieren die Abfälle auf ihre Kosten in solchen Fahrzeugen zu der Müllverbrennungsanlage, die eine schnelle und möglichst staubfreie Entleerung gewährleisten und während des Transports die Straßen nicht beschmutzen. Fahrzeuge, die über keine Vorrichtung zur Schnellentleerung verfügen, sind so zu entleeren, daß sie den übrigen Betrieb der Müllverbrennungsanlage nicht stören.

(3) Die Anlieferzeiten werden im einzelnen mit der Stadt abgestimmt.

(4) Der Kreis wird in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die Anlieferer der Betriebsordnung und den Einzelanweisungen der Betriebsleitung nachkommen.

(5) Ein Verstoß gegen die in § 3 Abs. 2 und 3 niedergelegten Verpflichtungen berechtigt die Stadt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

§ 4

Entgelt und Rechnungslegung

(1) Das Entgelt für die Beseitigung des Kommunalmülls (§ 1 Abs. 2) beträgt 55,- DM/t für das Jahr 1982.

(2) Ab dem 1. 1. 1983 beträgt das für die Beseitigung des Kommunalmülls (§ 1 Abs. 2) zu zahlende Entgelt 60,- DM/t. Dieses Entgelt ist mit Wirkung vom 1. 1. 1983 an den Lebenshaltungskostenindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes (1970 = 100), wie er vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden festgestellt wird, gebunden. Erhöht oder vermindert sich dieser Lebenshaltungskostenindex gegenüber dem Stand vom 1. 1. 1983 um mehr als 10%, so verändert sich

das Entgelt um 6,- DM/t. Treten weitere Veränderungen des Lebenshaltungskostenindex um mehr als 10% ein, so wird das Entgelt jeweils wiederum um 6,- DM/t geändert. Die Erhöhung oder Verminderung des Entgeltes gilt jeweils von dem Kalendermonat an, in dem die Änderung des Lebenshaltungskostenindex um mehr als jeweils 10% eingetreten ist. Eine Erhöhung des Entgeltes über den für Abfälle aus der Stadt Krefeld geltenden Gebührensatz ist ausgeschlossen.

(3) Der Kreis zahlt das für die festgelegte Mindestanlieferungsmenge von 38000 t/a zu entrichtende Entgelt in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 15. des laufenden Monats. Die Stadt teilt dem Kreis jeweils bis zum 10. eines Monats die im Vormonat angelieferten Mengen (§ 1 Abs. 2) anhand der Wiegeergebnisse mit. Die Endabrechnung erfolgt anhand der Wiegeergebnisse am Jahresende, wobei ein sich hiernach ergebender Differenzbetrag bei Überschreitung der Mindestanlieferungsmenge von 38000 t/a innerhalb eines Monats fällig wird.

(4) Das Entgelt für die Beseitigung des Gewerbeabfalls (§ 1 Abs. 3) richtet sich nach der Höhe des für Einzelanlieferer im Stadtgebiet Krefeld maßgeblichen Entgeltes. Die Einzelanlieferer zahlen das Entgelt für den angelieferten Gewerbeabfall selbst.

(5) Das Gewicht des Kommunalmölls und Gewerbeabfalls wird mit Hilfe der amtlich geeichten Verwiegeeinrichtungen der Müllverbrennungsanlage festgestellt. Die Beweislast für die Unrichtigkeit dieser Feststellung trägt, wer sich darauf beruft.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit der jährlichen Endabrechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung zulässig. Die Beauftragten des Kreises sind zu diesem Zweck berechtigt, die Rechnungsunterlagen bei der Stadt einzusehen.

(7) Der Kreis und die Stadt gehen davon aus, daß die von dem Kreis zu zahlenden Entgelte nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich ergeben, daß die Stadt ihre Einnahmen aus dieser Vereinbarung der Umsatzsteuer zu unterwerfen hat, so wird der Kreis neben dem vereinbarten Entgelt die Umsatzsteuer nach dem jeweils maßgebenden Steuersatz zusätzlich entrichten. In diesem Falle werden Stadt und Kreis einvernehmlich darüber entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird. Bei einer Einlegung eines Rechtsmittels wird die Stadt besorgt sein, für den Kreis eine Prozeßbeteiligung sicherzustellen.

§ 5

Leistungsstörung

(1) Die Stadt ist von der Verpflichtung zur Abnahme der angelieferten Abfälle befreit, solange ihr deren Beseitigung mit angemessenem technischem und finanziellem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Bei einem Teilausfall der Müllverbrennungsanlage oder bei Gefahr einer Überschreitung der Verbrennungskapazität kann die Stadt die Abnahme im verhältnismäßigen Rahmen einschränken. Sie bemüht sich in eigener Zuständigkeit nach besten Kräften um geeignete Ersatzmöglichkeiten.

(3) Dem Kreis steht in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt nicht zu. Der Kreis ist jedoch nach Erhalt der jährlichen Endabrechnung berechtigt, das Entgelt gem. § 4 Abs. 3 in dem Umfang zurückzufordern, in dem die Mindestanlieferungsmenge von 38000 t/a infolge Leistungsstörungen der Anlage nicht erreicht werden konnte. Dies gilt nicht, soweit die Stadt auf

ihre Kosten eine andere Entsorgung gem. Abs. 2 sicherstellt. Eine Aufrechnung evtl. Forderungen nach Satz 2 gegen den Anspruch auf Leistung der monatlichen Abschlagszahlungen ist ausgeschlossen.

§ 6

Schadenersatz

Der Kreis ist verpflichtet, der Stadt alle Schäden zu ersetzen bzw. sie von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Anlieferung von Kommunalmöll (§ 1 Abs. 2), der nach § 2 Abs. 1 von der Verbrennung ausgeschlossen ist, entstehen.

§ 7

Schiedsstreitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

Form

Diese Vereinbarung wird gleichlautend 4-fach ausgefertigt und von den Vertragspartnern unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält 2 Ausfertigungen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. 1. 1982 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 6 Jahren. Der Kreis Mettmann wünscht eine Verlängerung des Vertrages bis 1995. Die Stadt Krefeld wird diesen Wunsch wohlwollend beraten und bis zum 1. 10. 1982 dem Kreis gegenüber erklären, ob die erbetene Vertragsverlängerung vereinbart werden kann.

§ 10

Vertragsauslegung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so sind die Vertragsschließenden sich darüber einig, daß die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die nichtige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. 10. 1979.

(3) Unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 4 werden durch diese Vereinbarung Rechte Dritter nicht berührt.

Krefeld, den 11. Dezember 1981

Für die Stadt Krefeld

- Der Oberstadtdirektor -

i. V.

Dr. Stienen
Stadtdirektor

i. A.

Körbel
Leiter des Amtes
für Abfallbeseitigung

Für den Kreis Mettmann

- Der Oberkreisdirektor -

Gemäß Vollmacht vom 10. Dezember 1981

Dr. Schmieden
Kreissyndikus

Vise
Kreisverwaltungs-
direktor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und dem Kreis Mettmann über die Benutzung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld zur Entsorgung der Städte Ratingen und Heiligenhaus vom 11. 12./10. 12. 1981 wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 136

265 **Erteilung**
einer Vermessungsgenehmigung
(Dr.-Ing. Bäro, Moers)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 8. April 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 Absatz 3 Buchstabe – des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Walter Bäro, Haagstraße 1-3, 4130 Moers die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Klaus Wallrath zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen. (Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung gilt entsprechend Nr. 11 (1) d. o. a. RdErl. auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. W. Sinnecker.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 138

266 **Erteilung**
einer Vermessungsgenehmigung
(Öffentl. best. Verm. Ing. Kurt Stasche, Mülheim)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 6. April 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 – Z C 2-7160 – (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kurt Stasche, Hamborner Straße 20, 4330 Mülheim/Ruhr 11 die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Walter Felten ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I). Diese Genehmigung gilt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 138

267 **Erteilung**
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. R. Töpfer, Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 6. April 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Virchowstraße 1, 4000 Düsseldorf 1 die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ing. (grad.) Horst Mühlmann zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II). Sie gilt entsprechend Nr. 11 (1) d. o. a. RdErl. auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. W. Düster.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 138

Gewerbeaufsicht

268 **Anerkennung**
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen
(Ing. Werner Schröer)

Der Regierungspräsident
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 5. März 1982

Mit Urkunde vom 18. 1. 1974 – 23.13.8512.5 – und unter dem 5. 2. 1975 – 23.7.8512.5 – erweiterte Urkunde habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Ing. Werner Schröer
geboren am 4. 1. 1931 in Dortmund
wohnhaft in 4600 Dortmund-Asseln,
Hellweg 225 1/2

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Ziffern 2, 3 und 9 der Gewerbeordnung anerkannt.

Die ausgesprochene Anerkennung des Vorgenannten als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. § 24 Abs. 3 GewO – veröffentlicht in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 66/1974 und S. 186/1975 – wird in folgender Weise ergänzt:

Vor dem Absatz „Druckbehälter außer Dampfkesseln, beschränkt auf ortsbewegliche Druckgasbehälter (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO)“

in der Urkunde vom 18. 1. 1974 wird folgendes eingefügt:

„Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziff. 1 GewO)“

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 138

269 **Errichtung einer
Aufbereitungsanlage für Bodenaushub**

Der Regierungspräsident
23.8851-8859/2209-82

Düsseldorf, den 13. April 1982

Die Firma B + R Baustoff-Handel & Recycling GmbH, Düsseldorfer Str. 125, 4000 Düsseldorf-Oberkassel vertreten durch Herrn Architekt Ernst Kamper, Auf der Gath 31, 4005 Meerbusch, hat mit Antrag vom 2. 4. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufarbeitung von Bodenaushub (Recycling durch Klassierung und Vermahlung) gestellt. Die vorgesehene Kapazität beträgt 120 t/h. Der beantragte Standort ist Wesermünder Straße (Düsseldorf-Hafen), 4000 Düsseldorf, Gemarkung: Hamm, Flur 19, Flurstück 150.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 29. 4. 1982 bis 28. 6. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, 4000 Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 248 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 13. 7. 1982, 10.00 Uhr, Zimmer 102 beim Regierungspräsidenten 4000 Düsseldorf, Cecilienallee 2. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
Dr. Backes

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 139

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

270 **Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Tollwut vom 2. 4. 1982**

Der Regierungspräsident
26.2112

Düsseldorf, den 8. April 1982

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18-30 und 39 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 - BGBl. I S. 386 -, der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG-NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 - GV. NW. 1973 S. 392 - geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 - GV. NW. S. 290 - in Verbindung mit § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11. März 1977 - BGBl. I S. 444 - sowie dem Beschluß des Kreistages vom 9. Juli 1963 wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Gemeinde Kaarst, Kreis Neuss, die Tollwut bei einem erlegten Fuchs amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird zum gefährdeten Bezirk erklärt:

Das Gebiet der Stadt Willich, begrenzt nördlich durch die Landstraße von Anrath in Richtung Osterath (Bahnstraße, Parkstraße, Düsseldorfer Straße) östlich und südlich durch die Kreisgrenze westlich durch die Bahnlinie Mönchengladbach - Krefeld.

§ 2

An den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk, an den Ausgängen der Ortschaften im gefährdeten Bezirk und an anderen geeigneten Stellen sind Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildtollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar anzubringen.

§ 3

Für den wegen Wildtollwut gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens 4 Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen, sofern sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen. Hunde und Katzen, die vorschriftswidrig angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen, oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

4. Als Nachweis einer Impfung gegen Tollwut gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende amtstierärztliche Eintragung im Impfpaß.

Hunde und Katzen dürfen aus dem „Wildtollwut gefährdeten Bezirk“ entfernt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gem. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Viersen, den 2. April 1982

Kreis Viersen
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Dr. Rupprecht
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 139

271 Tierseuchenverordnung der Stadt Krefeld zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Der Regierungspräsident
26.2112

Düsseldorf, den 8. April 1982

Aufgrund der §§ 2 (1), 18 und 23 des Tierseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGB. S. 519) in der Neufassung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der §§ 1, 4-6, 28 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. 1963 S. 203) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 1978 S. 290) in Verbindung mit § 3 (3) der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes vom 13. November 1979 (GV. NW. 1979 S. 872) wird für das Gebiet der Stadt Krefeld folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Besitzer aller zur Zucht verwendeten oder zur Zucht vorgesehenen Schweine ab einem Alter von 3 Monaten ist verpflichtet, diese Tiere zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit impfen zu lassen. Außerdem sind die Tierbesitzer verpflichtet, diese Tiere dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Die Impfung ist nach Weisung des Amtstierarztes der Stadt Krefeld von einem praktischen Tierarzt vorzunehmen.

(3) Die angeordnete Impfung ist nur in Beständen durchzuführen, in denen keine Anzeichen für das Vorliegen der Aujeszkyschen Krankheit vorhanden sind.

§ 2

Der Tierhalter hat nach Anweisung des Veterinär-amtes die notwendigen Wiederholungsimpfungen durchzuführen und nachwachsende oder zugekaufte Schweine nachimpfen zu lassen. Er hat den mit der Impfung beauftragten Tierarzt entsprechend zu unterrichten.

§ 3

Der Tierhalter hat alle verdächtigen Krankheitserscheinungen bei Schweinen oder anderen Tieren sowie Todesfälle unverzüglich dem Veterinär-amt mitzuteilen.

§ 4

Der Besitzer hat ein Bestandskontrollbuch zu führen, in das alle Zu- und Abgänge sowie Impfungen einzutragen sind, insbesondere

Herkunft der Tiere und Anlieferungsdatum,
Datum der Abgabe und Verbleib der abgegebenen Tiere,
Zahl der Todesfälle im Bestand unter Angabe des Todesdatums,
Datum der Impfung und verwendeter Impfstoff.

Durchgeführte Impfungen sind vom Impfarzt im Bestandskontrollbuch zu bestätigen und dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5

Nicht betroffen von der Impfpflicht sind Hochzuchtbetriebe und vergleichbare Bestände. Eber unterliegen nicht der angeordneten Impfung. Sie können auf Antrag des Tierbesitzers freiwillig – jedoch nicht mit amtlichem Impfstoff – geimpft werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 (2) Nr. 1 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1-2 ein Tier nicht impfen läßt oder gegen sonstige Bestimmungen dieser Tierseuchenverordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 (3) des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Krefeld, den 6. April 1982

Der Oberstadtdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Dr. Stienen
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 140

272 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Wildtollwut vom 1. 4. 1982

Der Regierungspräsident
26.2112

Düsseldorf, den 13. April 1982

Aufgrund der §§ 10 und 13 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechtes vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 5, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG NW) in der Neufassung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. 1978 S. 290) und des Beschlusses des Kreistages vom 27. 7. 1964 wird folgende Viehseuchenverordnung erlassen.

§ 1

Nachdem im Gebiet der Stadt Kaarst nördlich der A 52 in Höhe des Sportheimes, etwa 500 m von der Kreisgrenze zum Kreis Viersen entfernt, bei einem erlegten Fuchs die Tollwut amtstierärztlich festgestellt worden ist, werden das Gebiet der Stadt Kaarst und von der Stadt Korschenbroich das Gebiet nördlich der Eisenbahnlinie Büttgen - Kleinenbroich - Mönchengladbach zu einem wegen Wildtollwut gefährdeten Bezirk erklärt.

§ 2

Der vorbezeichnete gefährdete Bezirk ist an den Zugängen zu den gefährdetem Bezirk mit Schildern mit der Aufschrift „Wildtollwut! Gefährdeter Bezirk!“ gekennzeichnet.

§ 3

Im gefährdeten Bezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 4

Hunde und Katzen, die entgegen den Vorschriften des § 2 angetroffen werden, sind einzufangen, oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten. Hierzu werden die für die gefährdeten Bezirke zuständigen Forstbeamten, Jagdausübungsberechtigte und bestätigte Jagdaufseher beauftragt.

§ 5

In dem gefährdeten Bezirk ist die Tollwut durch verstärkte Bejagung der Füchse zu bekämpfen. Dieser Verpflichtung obliegt Jagdausübungsberechtigten.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

§ 7

Diese Viehseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Viehseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Viehseu-

chenverordnung des Kreises Neuss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Viehseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 1. April 1982

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
des Kreises Neuss

In Vertretung
Brüggen
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 140

273

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Reg.-Ang. Andreas Silbersdorf)

Der vom Polizeipräsidenten in Duisburg für den Reg.-Ang. Andreas Silbersdorf am 10. 9. 1980 ausgestellten Dienstausweis Nr. 176 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 141

274

**Ungültigkeitserklärung
eines Jagdscheines**
(Nr. 464)

Der Jagdschein Nr. 464, ausgestellt auf den Namen Herbert Brunen, geb. 9. 8. 1925 in Lobberich, wohnhaft in 4054 Nettetal 1, Dyck 24, verlängert von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen unter der Kosten-Nr. 128/81 bis zum 31. 3. 1982, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempen, den 19. März 1982

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen
i. A. Kurscheid

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 141

275

**Ungültigkeitserklärung
eines Jagdscheines**
(Nr. 265)

Der Jagdschein Nr. 265, ausgestellt auf den Namen Martin Landen, geb. 13. 11. 1928 in Düsseldorf, wohnhaft in 4152 Kempen 1, Klixdorf 81, verlängert von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen

unter der Kosten-Nr. 1158/81 bis zum 31. 3. 1982, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempen, den 31. März 1982

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen

i. A. Kurscheid

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 141

**276 Bekanntmachung der
Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft**

Gemäß § 2 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 (PrGs. S. 251/PrGs. NW. S. 207) sind im Verzeichnis der Genossen unter „2. Eigentümer der im Genossenschaftsgebiet liegenden anderen gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Schiffahrtskanäle und sonstigen Anlagen“ neu eingetragen worden:

GEMAXA GmbH & Co KG, Xanten
Fanal GmbH, Mülheim/Ruhr
Brabender Realtest GmbH, Moers
Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH,
Moers
Herzog & Langen GmbH, Xanten.

Gelöscht wurden:

Fleischwarenfabrik Dietrich Hörnemann,
Duisburg-Homberg
Flecke GmbH, Neukirchen-Vluyn
Gebr. Hardering Kronenbrauerei, Wesel
Rhein-Ruhr-Milchhof e. G., Essen.

Eingetragen bzw. gelöscht und veröffentlicht gemäß § 2 der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft vom 23. 2. 1914 in der Fassung vom 24. 5. 1965.

Kamp-Lintfort, den 1. April 1982

Linksniederrheinische
Entwässerungs-
Genossenschaft
Moers

Der Vorsitzende
Dr. Rürup

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 142

**277 Kartierung des
Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen**

Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen, De-Greif-Straße 195, 4150 Krefeld – eine Landesoberbehörde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nordrhein-Westfalen – führt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 3. 12. 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 2. 3. 1974 BGBl. S. 349) vom 1. 4. 1982 bis 31. 10. 1982 im Bereich von Blatt L 4302 Kleve (Kleve, Kalkar) Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme (Kartierung) durch.

Diese Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme der Böden, der Gesteine und des Grundwassers (z. B. Quellen). Die Ergebnisse der Kartierung werden in amtlichen Kartenwerken veröffentlicht. Diese dienen als Unterlagen für Planungen und Entscheidungen in den Bereichen von Wasserwirtschaft, Bauwesen, Rohstoffsicherung, Landespflege, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz sowie für die naturkundliche Unterrichtung und die wissenschaftliche Forschung.

Die mit der Kartierung Beauftragten müssen im Rahmen ihrer Untersuchungen auch fremde Grundstücke betreten, um Boden-, Gesteins- und Wasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und örtliche Aufgrabungen und Handbohrungen geringen Durchmessers vorzunehmen. Die Beauftragten legitimieren sich durch Dienstaussweis. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Landesamt NW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten zu gestatten.

Intensivere Inanspruchnahme von Grundstücken durch Untersuchungen (Bohrungen größeren Durchmessers und größerer Tiefe, Aufgrabungen größeren Umfangs) werden mit den Grundstückseigentümern rechtzeitig abgestimmt. Die Beauftragten haben Anweisung und sind bemüht, auf die privatwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Falls Schäden entstehen, werden sie nach den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, den Beauftragten des Geologischen Landesamtes NW ihre Aufgabenerledigung möglichst zu erleichtern und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen.

Die Gemeinden werden gebeten, die Kartierarbeiten in ihrem Gemeindegebiet in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Krefeld, den 1. April 1982

Geologisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 142

**278 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 20029518, 34014928, 11282027)**

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 20029518, 34014928, 11282027 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 2. Juli 1982 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 2. April 1982

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Wollenhaupt Brand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 142

279

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 10385763)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 10385763 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 6. Juli 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 6. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 143

280

Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 13099254 und Nr. 17662180)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 13099254 und Nr. 17662180 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 8. Juli 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 8. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 143

281

Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 2144525)

Das Sparkassenbuch Nr. 2144525 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 13. April 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 143

282

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 11108321)

Das Sparkassenbuch Nr. 11108321 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 8. April 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 143

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.